

5

Satzungsänderungsantrag Nr.: **3**

10 AntragstellerInnen: KJG-Diözesanverband Essen

1/4

15

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

Die Satzung des KJG-Bundesverbandes Abschnitt I/4 wird wie folgt geändert:

20

Bisher	neu
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung oder der Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Näheres regelt die Diözesansatzung. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

BEGRÜNDUNG:

25

In den letzten Jahren erhöhten sich die Rückbuchungskosten durch Abmeldungen, die vom Pfarrverband nicht an den Diözesanverband weitergeleitet werden. Bei Mitgliedern, die den Mitgliedsbeitrag per Bankeinzug bezahlen, entsteht dadurch das Problem, dass diese Mitglieder den eingezogenen Beitrag zurückfordern, bzw. zurückbuchen lassen. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten (Briefwechsel mit dem Mitglied und dem Pfarrverband, Rückbuchungskosten von 3,50€ je Vorgang, Telefonate mit verärgerten Mitgliedern und Eltern) können durch die Satzungsänderung vermieden werden. Da die wirtschaftliche Situation vieler Diözesanverbände durch drastische Kürzungen der Kirchen- und Landes-Mittel keinen finanziellen Spielraum mehr zulässt, sollte diese Möglichkeit der Kostenersparnis gegeben werden. Gleichzeitig wäre der jeweilige Diözesanverband in der Lage, die Abmeldeformalien individuell und praktikabel zu handhaben.

35